

Gebührenordnung der Stadt Wiesmoor für die Inanspruchnahme des Kindergartens

Vom 20.09.1993, Inkrafttreten: 01.01.1994

1. Änderung vom 18.12.1995, Inkrafttreten: 01.01.1996
2. Änderung vom 11.12.2000, Inkrafttreten: 01.01.2001
3. Änderung vom 10.12.2001, Inkrafttreten: 01.01.2002
4. Änderung vom 04.02.2002, Inkrafttreten: 01.01.2002
5. Änderung vom 17.06.2002, Inkrafttreten: 01.08.2002
6. Änderung vom 29.09.2003, Inkrafttreten: 01.01.2004
7. Änderung vom 08.05.2006, Inkrafttreten: 01.08.2006
8. Änderung vom 25.06.2007, Inkrafttreten: 01.08.2007

Aufgrund des § 8 der Kindergartensatzung der Stadt Wiesmoor vom 04.12.1974, zuletzt geändert am 01.01.2004 in Verbindung mit den §§ 1,2 u. 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Änderung der Kindergartengebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Sorgeberechtigten der im städtischen Kindergarten betreuten Kinder sind verpflichtet, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten.
2. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des Nds. Kommunalabgabengesetzes. Sie dienen ausschließlich der Unterhaltung und dem Betrieb des städtischen Kindergartens.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der im gemeinsamen Haushalt lebenden Sorgeberechtigten erhoben und sind nach monatlichen Einkommensstufen gestaffelt. Das monatliche Einkommen wird nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, abzüglich eines Kinderfreibetrages in Höhe von 3.648,00 € (jährlich) und eines Ehegattenfreibetrages von 2.700,00 € (jährlich) ermittelt, die sich daraus ergebende Gebühr wird für das Kindergartenjahr festgesetzt.

Die Höhe der monatlichen Gebühren beträgt bei einer vierstündigen Betreuung:

Einkommen in €	Gebühren in €
bis 1.000,00	52,50
1.125,00	60,75
1.250,00	69,00
1.375,00	77,25
1.500,00	85,50
1.625,00	93,75
1.750,00	102,00
1.875,00	110,25
2.000,00	118,50
2.125,00	126,75
2.250,00	135,00
2.375,00	143,25
2.500,00	151,50
2.625,00	159,75
ab 2.625,01	168,00

Die persönlich bemessene Gebühr wird nach der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt, wobei die Mindestgebühr einer vierstündigen und die Maximalgebühr einer 6,5-stündigen Betreuung entspricht. Die Berechnung erfolgt nach angefangenen halben Stunden. Die Kosten für die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind gesondert zu entrichten.

Eine Gebührenanpassung ist erforderlich, wenn sich das zu berücksichtigende Einkommen um mehr als 15 % erhöht oder verringert. Der Gebührenpflichtige ist insoweit verpflichtet, der Stadt die für die Einkommensberechnung maßgebenden Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen gilt der Höchstsatz der Gebühren, wenn das Einkommen nicht durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird.

Befinden sich im Kindergarten zur gleichen Zeit mehrere Kinder eines Ehepaares bzw. Elternteiles und wird für diese ein Elternbeitrag nach § 1 entrichtet, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

Kindern aus anderen Gemeinden ist der gebührengleiche Zugang offen, sofern Kindergartenplätze frei sind. Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt, im Falle einer Betreuung im Rahmen flexibler Sonderöffnungszeiten wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 2,50 € je angefangener Stunde erhoben.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtung in Anspruch genommen werden.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres. In Ausnahmefällen kann ein Sonderkündigungsrecht zugelassen werden.

Als Kindergartenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Waren die Sorgeberechtigten wegen Krankheit oder aus Gründen höherer Gewalt gehindert, die Abmeldung rechtzeitig vorzunehmen, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen die Gebührenabrechnung veranlassen.

§ 4

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.1994 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenregelungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Meyer

Stand: Juni 2007